

§. 6. Sobald die vollständige Entrichtung des Ablösungs-Capitals und der Zinsen, wie auch der etwaigen Rückstände Statt gefunden hat, entfällt Königliches Finanz-Ministerium für immer den im vorstehenden Paragraphen als abgelöst verzeichneten Gerechtigkeiten, und gestattet seinerseits, jedoch vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter und unbeschadet aller in den Gesetzen noch ferner begründeten Beschränkungen, die freie Verfügung über die bisher belasteten Grundstücke.

§. 7. Alles im vorstehenden §. 5 nicht besonders aufgezählte Domainen, Parzellirungen, abg. h. Jagdablagen, Rodzucht von ungenutzten Grundbesitzungen u. s. w. bleiben unberührt, sind vorbehalten.

Zur ordnungsmäßigen Vollziehung dieses Reccesses ist vom Königlichen Finanz-Ministerio, Abtheilung für Domainen und Forsten, dem

Amt. Appor. Bode in Rosenberg,

besondere Vollmacht ertheilt, und sodann der Receß in vierfacher Ausfertigung von beiden Theilen am heutigen Tage durch eigenhändige Unterzeichnung gehörig vollzogen.

Wolfsburg den 24ten Decbr 1862.

Joseph Wastner

W. W. Hauptappor. Rosenberg, 7. Januar 1863.

Wolfsburg, laut beigefügter Protocollen vom 24. Decbr. 1862 und 7. Jan. 1863 vom Procendanten und dem Hrn. d. i. Anlage legitimierten Bevollmächtigten des Königl. Finanz-Ministerii, Abtheilung für Domainen im Haag anstandslos und eigenhändig vollzogen. Ablosungsrecess ist gültig, indem der Legitime Liebespunkt für beidseitig erkannt ist, wobei füglich der Rest des Restes besteht.

Rosenburg, 7. Januar 1863

Königliche Ablosungs-Commission

H. Wastner

